



## RENÉ BIBER: ERB- UND GÜTERRECHTSSPEZIALIST



### TEAMERWEITERUNG BEI DER MENGELT VERMÖGENSVERWALTUNG AG

Ursula Mengelt, die bereits in unserem Hause mit der Mengelt Vermögensverwaltung AG tätig ist, konnte mit René Biber einen ausgewiesenen Fachmann für die Erweiterung der Geschäftsfelder ihrer Firma über die bisherige Vermögensverwaltung

hinaus gewinnen. René Biber wird sich der Beratung in seinen Spezialgebieten Güter- und Erbrecht – also der Nachlassplanung – und dem Vorsorgeauftrag widmen. Aber auch im Immobilienrecht und im Konkursrecht ist er aufgrund seiner langjährigen Erfahrung in diesen Rechtsgebieten ein absoluter Kenner der Materie.

René Biber ist seit Jahrzehnten in Uster verwurzelt und war früher hier politisch sehr engagiert, u.a. als Gemeinderat und als Obmann des Ustertagkomitees. Seit knapp zehn Jahren ist er nun Mitglied des Verwaltungsrates der Zürcher Oberland Medien. Verheiratet, hat er zusammen mit seiner Frau zwei erwachsene Töchter und bereits drei Enkelkinder.

Als Inhaber des zürcherischen Notarpatentes wurde er vom Obergericht des Kantons Zürich zum Notariatsinspektor (1987–2008) und danach zum Geschäftsleitenden Notariatsinspektor gewählt. Betraut war er mit der Führung des Notariatsinspektorates und der 44 Notariate mit rund 650 Mitarbeitenden sowie der Aufsicht über das gesamte Notariatswesen im Kanton Zürich und hat in unzähligen Projekten fachlich federführend gewirkt. Er war auch Mitglied der Notariatsprüfungskommission und Lehrbeauftragter der Universität Zürich. Per Ende Februar 2015 gab Herr René Biber seine Stelle zugunsten seiner Karriereplanung mit Blick auf sein Pensionierungsalter auf, um nun in der Privatwirtschaft diese neue Herausforderung anzunehmen.



## ABZÜGE FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG

### NEUE REGELUNG DER AUS- UND WEITERBILDUNG UND DIE FOLGEN FÜR DEN LOHNAUSWEIS PER 1. JANUAR 2016

Ab dem 1. Januar 2016 werden die steuerrechtlichen Bestimmungen im Bereich Ausbildung und Weiterbildung gänzlich neu geregelt. Ab dem Kalenderjahr 2016 können die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung in Abzug gebracht werden, sofern sie jährlich 12'000 CHF nicht übersteigen. Für Steuerpflichtige, welche das 20. Altersjahr noch nicht vollendet haben, wird der Abzug nur gewährt, wenn wenigstens ein Abschluss auf der Sekundarstufe II (Berufsfachschulen, Gymnasien, Fachmittelschulen) vorliegt, wobei die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II nie abzugsfähig sind. Übernimmt der Arbeitgeber die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, werden diese – unabhängig von der betragsmässigen Höhe der Kosten – auf dem Lohnausweis des Arbeitnehmers aufgerechnet.

Was bedeutet diese Regelung nun konkret? Unter Berücksichtigung der vorstehenden Einschränkungen können ab dem Kalenderjahr 2016 unabhängig von der aktuellen beruflichen Tätigkeit die Kosten im Zusammenhang mit einer Aus- oder Weiterbildung vom steuerbaren Einkommen in Abzug gebracht werden, sofern der absolvierte Bildungslehrgang für die berufliche Tätigkeit nützlich ist oder dazu befähigt, einen bestimmten Beruf auszuüben. Beispielsweise kann ein Bäcker die Kosten im Zusammenhang mit dem Bildungslehrgang zum eidgenössisch diplomierten Lebensmitteltechnologien in Abzug bringen. Er kann aber auch die Kosten für seine Ausbildung zum Tauchlehrer abziehen, da er als Tauchlehrer theoretisch in der Lage wäre, seinen Lebensunterhalt selbst zu verdienen.

Für den Lohnausweis gilt ab 1. Januar 2016 Folgendes: Unabhängig von deren Höhe sind berufsorientierte Ausbildungs- und Weiterbildungskosten, die der Arbeitgeber übernimmt, in Ziffer 13.3 (Weiterbildungskosten) zu deklarieren. Nicht berufsorientierte Bildungslehrgänge, die der Arbeitgeber übernimmt, sind unter Ziffer 1 (Bruttolohn) oder 2.3 (andere) zu deklarieren. Dies könnten insbesondere Kurse für Freizeitaktivitäten sein. Berufsbegleitende Kurse und Seminare sind weiterhin nicht aufzuführen.

Thomas Witschi

Quelle: Der Treuhandexperte



## SOMMERZEIT – FERIENZEIT

### GENIESSEN SIE IHRE SOMMERFERIEN!

In der Sommerflaute gäbe es genügend Zeit, um unbeliebte Pendenzen an die Hand zu nehmen, zum Beispiel die Unterlagen für die Mehrwertsteuer zusammentragen oder Abrechnungen sortieren. Wir nehmen Ihnen diese Arbeit ab und setzen uns für Ihre Anliegen ein, damit Sie die so gewonnene Zeit voll für Ihre Sommerferien nutzen können. Unser Büro bleibt deshalb durchgehend geöffnet.

Und last but not least: Früher aus dem Büro zischen, zurücklehnen und sich ein erfrischendes Getränk genehmigen, im See eine schöne Runde schwimmen oder sich mit Freunden treffen.

Wir wünschen Ihnen eine genussvolle und erholsame Sommerzeit.

Das Team von Gubser Kalt & Partner AG



## ALLES UNTER EINEM DACH

Mitglieder TREUHAND | SUISSE



### GUBSER KALT & PARTNER

TREUHAND WIRTSCHAFTSPRÜFUNG STEUERBERATUNG

Gubser Kalt & Partner AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Tel. 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch, www.gubser-kalt.ch



### GUBSER KALT

WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

Gubser Kalt Wirtschaftsprüfung AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 20 70, Fax 043 444 20 90, info@gubser-kalt.ch



### ASSURIS

VERSICHERUNGSBERATUNG UND FINANZPLANUNG

Assuris AG, Brunnenstrasse 17, 8610 Uster  
Telefon 043 444 21 61, Fax 043 444 21 60, info@assuris.ch, www.assuris.ch

→ DIE BAUSTELLE STEUERERKLÄRUNG

→ KONKURSVERFAHREN: HÜRDEN FÜR GLÄUBIGER BESEITIGEN

→ ABZÜGE FÜR AUS- UND WEITERBILDUNG

# NEWSLETTER

## 1/2015 JULI

→ STEUERERHÖHUNG DURCH «FABI»





## KURZ, RELEVANT UND AKTUELL

### Liebe Kundinnen und Kunden, liebe Leserinnen und Leser

Soll die Gesellschaft mobiler werden oder sollen wir wieder vermehrt dort arbeiten, wo wir wohnen?

Volk und Stände haben am 9. Februar 2014 dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) und einer Beschränkung des Abzuges der berufsbedingten Fahrkosten auf CHF 3'000.00 zugestimmt. Der Trend zu stetig längeren Arbeitswegen soll eingedämmt werden. Ist es sinnvoll, Anreizpolitik über das Steuersystem zu betreiben? Mehr dazu und zu den steuerlichen Auswirkungen in unserem Newsletter.

Unsere Mitarbeiterin Monika Zwirner hat diesen Juni ihr 15-Jahre-Jubiläum gefeiert. Sie ist eine von unseren langjährigen Mitarbeitenden und wir danken ihr für ihren täglichen Einsatz, der direkt Ihnen zugute kommt. Wie es ihr in den 15 Jahren ergangen ist, lesen Sie ebenfalls in unserem Newsletter.

«Unter einem Dach» heisst das Motto unseres Hauses. René Biber, ehemaliger langjähriger Geschäftsleiter des Notariatsinspektorates des Kantons Zürich, betreut neu bei der Gesellschaft Mengelt Vermögensverwaltung AG Kunden im Bereich Güter- und Erbrecht. Herzlich willkommen in unserem Haus.

Wir wünschen Ihnen viel Spass beim Lesen und Ihnen und Ihren Familien geruhsame Ferien.

**Adrian Gubser, Partner**  
**Urs Kalt, Partner**



### RECHTSPRAXIS



## KONKURSVERFAHREN: HÜRDEN FÜR GLÄUBIGER BESEITIGEN

Der Bundesrat will den Missbrauch des Konkursrechts unterbinden. Dazu will er die Hürden beseitigen, auf die geschädigte Gläubiger bei der Rechtsdurchsetzung gegen den Schuldner stossen. Er hat die Vernehmlassung zu einer entsprechenden Änderung des Schuldbetreibungs- und Konkursgesetzes (SchKG) eröffnet.

Gemäss geltendem Recht haftet der Gläubiger, der das Konkursbegehren stellt, für die Kosten, die bis und mit der Einstellung des Konkurses oder bis zum Schuldenruf entstehen. Er geht damit ein beträchtliches finanzielles Risiko ein. Mit der Revision soll deshalb der antragstellende Gläubiger von der Kostentragungspflicht befreit und diese stattdessen auf den Schuldner abgewälzt werden. Hingegen soll das Gericht beziehungsweise das Konkursamt vom Gläubiger weiterhin einen Kostenvorschuss verlangen können. Die letzten im Handelsregister eingetragenen Mitglieder des obersten Leitungs- und Verwaltungsorgans einer juristischen Person sollen aber gegenüber dem vorschusspflichtigen Gläubiger oder dem Konkursamt für die ungedeckten Kosten eines summarischen Verfahrens direkt und solidarisch haftbar gemacht werden können.

*Quelle: Der Treuhandexperte*



## STEUERERHÖHUNG DURCH «FABI»

Volk und Stände haben am 9. Februar 2014 dem Ausbau der Eisenbahninfrastruktur (FABI) und einer Beschränkung des Abzuges der berufsbedingten Fahrkosten auf CHF 3'000.00 zugestimmt.

Mit der Einführung der Beschränkung des Abzuges der berufsbedingten Fahrkosten wird faktisch das in der Verfassung verbriefte Prinzip der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit verletzt. Dieses sieht vor, dass alle Kosten, die im direkten Zusammenhang mit dem Einkommen stehen, sogenannte Gewinnungskosten, abgezogen werden können. Berufsbedingte Fahrkosten sind eben solche Gewinnungskosten. Die zusätzliche Steuerbelastung durch diese Beschränkung kommt einer Strafsteuer gleich, da sie wirtschaftlich gesehen nicht gerechtfertigt ist.

Die wichtigsten steuerlichen Auswirkungen:

- **Unselbständig Erwerbende**, die lange Arbeitswege in Kauf nehmen müssen, werden zusätzlich mit einem kleineren Abzug bestraft. Auch wenn sie netto weniger im Portemonnaie haben, zahlen sie im Vergleich mit den Arbeitskollegen gleich viel Steuern. Dies geht schnell einmal in die tausende Franken. Zum Beispiel kommt ein Mitarbeiter mit einem Arbeitsweg von 32 km auf folgende Rechnung:

240 Arbeitstage à 64 km = 15'360 km à 0.70 CHF = 10'752 CHF abzüglich 3'000 CHF = 7'752 CHF bei einem Steuersatz von 25% = 1'938 CHF

- **Unselbständig Erwerbende mit einem Geschäftsfahrzeug** werden neu neben dem Privatanteil von 9,6% ebenfalls für den Arbeitsweg zur Kasse gebeten. Bleiben wir beim obigen Beispiel, kommt neben dem Privatanteil noch die Differenz zur Begrenzung von 3'000 CHF dazu. Die 7'752 CHF werden neu zusätzlich versteuert werden müssen. Ob diese Aufrechnung über den Lohnausweis oder über die private Steuererklärung passieren wird, ist noch offen, aber nicht ganz irrelevant. Würde die Aufrechnung über den Lohnausweis erfolgen, kämen noch die ganzen Sozialleistungen, insbesondere die AHV, dazu. Wir werden in unserer Dezemberausgabe weiter über das zukünftige Vorgehen informieren.
- **Selbständigerwerbende** sind, aus unersichtlichen Gründen, nicht von der Fahrkostenbeschränkung betroffen. Für die Selbständigerwerbenden positiv, führt diese Praxis nicht gerade zu einer Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen.

Die neuen Regeln werden für das Jahr 2016 für die Bundessteuern gelten. Der Kanton Zürich wird in den nächsten Monaten festlegen, ob und in welcher Höhe er den Fahrkostenabzug beschränken will. Die Anpassungen werden voraussichtlich ab dem Jahr 2017 eingeführt.

*Thomas Witschi*

### STEUERERKLÄRUNG



## KURZ UND BÜNDIG:

### DIE BAUSTELLE STEUERERKLÄRUNG

Es wird immer wieder gefordert: Die Steuererklärung soll einfacher werden. Nur: Wird entsprechend gehandelt?

In der Bundesverfassung steht, dass jeder nach seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit besteuert werden soll. Unter Steuerfachleuten ist man sich weitgehend einig, wie dies zu erreichen sei. Das Nettoerwerbseinkommen, gekürzt um die unmittelbar mit dem Einkommen in Zusammenhang stehenden Ausgaben, die sogenannten Gewinnungskosten, ist zu besteuern. So weit die Theorie. In der Praxis überbietet man sich mit zusätzlichen Sozialabzügen auf der einen und Beschränkungen der Gewinnungskosten auf der anderen Seite.

Diese «politischen» Abzüge und Beschränkungen sollen Anreize schaffen: mehr Kinder, weniger lange Arbeitswege etc. In der Praxis stehen diese Massnahmen vielfach einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Wege und machen das Steuersystem noch komplizierter.

*Thomas Witschi*



## NEUES AUS DEM STEUERAMT

### → EINKÄUFE IN EINRICHTUNGEN DER BERUFLICHEN VORSORGE, GEFOLGT VON KAPITALAUSZAHLUNGEN

Gemäss kantonalem Steuergesetz können die nach Gesetz, Statut oder Reglement geleisteten Einlagen, Prämien und Beiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von den Einkünften abgezogen werden. Das BVG regelt das Verhältnis von Einkauf und Kapitalbezug wie folgt: «Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden.»

Dabei gilt die folgende Präzisierung: Aus veranlagungsökonomischen Gründen und damit die Möglichkeit von jährlichen periodischen Einkäufen steuerlich nicht eingeschränkt wird, wird bis zu einem Einkaufsbetrag von Fr. 12'000 pro Jahr auf eine Aufrechnung verzichtet. Es handelt sich dabei nicht um einen Freibetrag: Ist der Einkaufsbetrag in einem Jahr grösser als Fr. 12'000 und wird innerhalb der nächsten drei Jahre eine Leistung in Kapitalform bezogen, wird der ganze Einkaufsbetrag aufgerechnet (soweit die Kapitaleistung den Einkaufsbetrag übersteigt) und die Kapitaleistung um den aufgerechneten Einkaufsbetrag reduziert besteuert.

*Quelle: Kantonales Steueramt Zürich*

### → STEUERAUFWAND INFOLGE GEWINNAUFRECHNUNGEN BEI JURISTISCHEN PERSONEN

Gemäss Urteil des Bundesgerichts vom 19. Dezember 2014 ist bei einer Gewinnaufrechnung die Steuerrückstellung grundsätzlich in der von der Gewinnaufrechnung betroffenen Steuerperiode im Umfang der sich aus der Gewinnaufrechnung ergebenden Steuern zu erhöhen. Da die handelsrechtliche Jahresrechnung dieser Steuerperiode bereits abgeschlossen ist, kann eine solche Rückstellungserhöhung nur in der Steuerbilanz vorgenommen werden. In der Praxis ändert sich insoweit wenig. Sollte die steuerpflichtige juristische Person nicht explizit eine Rückstellung in der betroffenen Steuerperiode verlangen, ist eine nachträgliche Steuerrückstellung in den folgenden Steuerperioden möglich und bleibt der Normalfall.

*Quelle: Kantonales Steueramt Zürich*

### INTERNA



## MONIKA ZWIRNER: 15-JAHRE-JUBILÄUM



Im April 2000 kamen mein Mann und ich von einer einjährigen Weltreise nach Hause. Zuerst mussten wir wieder eine Bleibe haben und, was auch wichtig war, wir mussten diese bezahlen können. Also hiess es raus auf den Arbeitsmarkt und Bewerbungen schreiben. «Du, ich glaube ich muss meine Bewerbung bei diesem Treuhandbüro in Uster zurückziehen, der Arbeitsweg ist mir zu lange», sagte ich zu meinem Mann, nachdem ich mich unter anderem in Uster beworben hatte. «Schon zu spät», erwiderte mein Mann, «ein Herr Bühler hat angerufen und will, dass du vorbeikomst.» Ich glaube, der eine Satz von Heinz Bühler hat mich schlussendlich überzeugt: «Schauen Sie, Frau Zwirner: Wir haben, was Sie suchen, und Sie haben, was wir suchen.» Und so landete ich bei der Bühler Treuhand AG und trat meine Arbeitsstelle am 1. Juni 2000 an.

Nun habe ich mein 15-Jahre-Jubiläum gefeiert und habe viele tolle Erinnerungen an diese Zeit. Im Jahre 2001 durfte ich als Bühler-Neuling das 25-Jahre-Jubiläum organisieren, und im Dezember 2003 schloss ich meine Weiterbildung zur dipl. Treuhandexpertin ab. Im März 2004 zügelte die Firma von der Florastrasse an die Brunnenstrasse und am 1. Januar 2014 wurde die Bühler Treuhand AG definitiv mit der Gubser Kalt & Partner AG fusioniert.

Viele Kunden kenne ich schon seit 15 Jahren und durfte ihnen in dieser Zeit mit Rat und Tat zur Seite stehen. Die Arbeit mit Ihnen, liebe Kunden, macht mir sehr viel Spass. Ich freue mich auf weitere Jahre mit Ihnen und mit dem ganzem Team von Gubser Kalt & Partner AG.